

Falschbetankung-Schutz

Allgemeine Bedingungen für die Absicherung bei Falschbetankung

1. ÜBER IHRE BEDINGUNGEN

Ihre Bedingungen gelten wie folgt:

Die beigefügten Vertragsdaten gelten mit Maßgabe dieser Bedingungen.

In diesen Versicherungsbedingungen sind die Einzelheiten Ihrer Versicherungsdeckung festgelegt. Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch und verwahren Sie es an einem sicheren Ort.

Ihre Versicherung besteht aus folgenden Bestandteilen: Das Vertragsdatenblatt, in denen das durch diese Versicherung gedeckte Fahrzeug ausgewiesen ist.

Sie sollten die Vertragsdatenblatt und das Bedingungswerk zusammen lesen. Ihr Vertragsdatenblatt sagt Ihnen genau, was gedeckt ist, wie Schäden reguliert werden und gibt Ihnen zudem andere wichtigen Informationen. Die unter dem Abschnitt Definitionen aufgeführten Wörter tragen eine besondere Bedeutung. Wörter mit besonderer Bedeutung erscheinen im Bedingungswerk immer in Kursivschrift. Es gibt einige allgemeine Ausschlüsse, die für Ihre Versicherung gelten. Diese sind weiter unten aufgeführt.

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch, denn sollten einige der Bestimmungen und Bedingungen von Ihnen nicht erfüllt werden, könnte dies dazu führen, dass die gewährte Deckung ungültig ist und die Zahlung eines eventuell entstehenden Schadens gefährden.

2. DECKUNGSVORAUSSETZUNG

Sie sind unter dieser Versicherung deckungsberechtigt, wenn bei Versicherungsbeginn:

- **Sie** ihren Wohnsitz in Deutschland haben,
- der Versicherer Ihren Antrag akzeptiert hat,
- **Sie** die fällige Prämie einschließlich Versicherungssteuer entrichtet haben.

3. DEFINITIONEN

Die folgenden Wörter haben, immer wenn Sie in diesem Policendokument erscheinen, die nachstehend beschriebene Bedeutung.

Vertragsverwaltung: ist die ias – Internationale Assekuranz Service GmbH

Wenn Sie den Vertragsverwalter kontaktierten, geben Sie bitte die in dem Vertragsdatenblatt aufgeführte Policennummer an.

Versicherungsfall: ist die versehentliche und unbeabsichtigte Befüllung des Treibstofftanks mit Kraftstoff, der für das versicherte Fahrzeug ungeeignet ist.

Versicherer:

ACASTA European Insurance Company Limited
PO Box 1338
1st Floor, Grand Ocean Plaza
Ocean Village
Gibraltar
Company registered in Gibraltar under No. 96218

Deckungslaufzeit: ist die Periode, die auf dem Deckungsnachweis vermerkt ist, für welche der Versicherer vereinbarungsgemäß Deckung gewährt und für die Sie die entsprechende Prämie gezahlt haben.

Reparaturwerkstätten: sind alle lizenzierten Reparaturbetriebe und Autowerkstätten, die von den einzelnen Autoherstellern zugelassen sind.

Vertragsdatenblatt: bezeichnet das Dokument, das wichtige Informationen über Sie, das Fahrzeug, das Beginndatum, das Ablaufdatum und die Prämie enthält.

Beginndatum: ist das Datum, an dem Ihre Deckung unter dieser Police beginnt und das in Ihren Vertragsdaten ausgewiesen ist.

Territorialer Geltungsbereich: Europa

Fahrzeug: Fahrzeuge, die privat genutzt werden oder die im Leasingvertrag benannt sind, sowie außerdem Leichtlastkraftwagen, Zustellfahrzeuge, Lieferwagen, und Fahrzeuge (z. B. LKW) über 3500kg. Fahrzeuge die zur Vermietung oder gegen Entgelt genutzt werden und in einem Mietvertrag genannt werden (beispielsweise Taxis, Selbstfahrer-Mietwagen oder Fahrschulen, Kuriere), können nur von Vermietungsfirmen abgeschlossen werden.

Die folgenden Fahrzeugtypen sind von der Deckung ausgeschlossen: Motorräder, Motorroller, Dreiradfahrzeuge, Kit-Cars, Quad-Bikes, oder Wohnmobile, Boote, ein Fahrzeug,

das für irgendeine Art von Rallye, Geschwindigkeitstests, als Allradgeländefahrzeug, für Wettrennen oder irgendeine Art von Wettbewerb oder Probefahrten verwendet wird, oder das für kommerzielle Reisen oder für einen Verwendungszweck in Verbindung mit Kraftfahrzeughandel verwendet wird, wenn das Fahrzeug außer gemäß den Herstellerspezifikationen umgerüstet wurde.

Sie/Ihre/Ihrem/Ihren: ist die Person, die als Policeninhaber in den Vertragsdaten aufgeführt ist.

4. GEWÄHRTE DECKUNG

Wird Ihr Fahrzeug während der Deckungslaufzeit Gegenstand eines Falschbetankungsvorfalles, dann wird der Versicherer gegen Zahlung der entsprechenden Prämie mit Maßgabe der in diesem Dokument im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen für Folgendes Zah-

lung leisten, die Höchstentschädigungsleistung für ein unter dieser Police versichertes Ereignis ist begrenzt, inklusive aller Kosten die im Rahmen der Falschbetankung auftreten siehe 4.1 – 4.6, bei Motorschäden auf EUR 5.000,00 und bei Entleerung oder Spülung des Motors auf EUR 500,00, analog zur Deckung auf dem Vertragsdatenblatt

- 4.1 Entleerung und Spülung des Treibstofftanks bis zu einem maximalen Wert von EUR 500,00 oder höher auf Anfrage; (Standard-Schutz und Komplett-Schutz)
- 4.2 Motorschaden bis zu einem maximalen Wert von EUR 5.000,00 oder höher auf Anfrage (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.3 Wiederbetankung des Kraftstofftanks (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.4 Abschleppkosten, es werden die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeignete Werkstatt, ersetzt (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.5 Leihwagen (komplett Schutz) (Kosten bis zur max. Gesamtentschädigungssumme von € 500 bzw. € 5.000 miteingeschlossen);
- 4.6 Kosten für die Reise bzw. Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Taxi, Zug, Bus, etc.) (komplett Schutz);
- 4.7 bis zu einer maximalen Anzahl von 1 Anspruchsstellung pro Jahr pro Fahrzeug, eine Wiedereinsetzung zur vollen Jahresprämie. (Standard-Schutz und Komplett-Schutz)

5. AUSSCHLÜSSE

Sie erhalten keinen Schadenersatz für folgende Sachverhalte:

- 5.1 wenn Sie die Prämie nicht gezahlt haben;
- 5.2 für irgendeine Haftpflicht gegenüber einer anderen Partei, soweit nicht ausdrücklich unter dieser Police versichert;
- 5.3 für alle anderen Kosten, die indirekt durch das Ereignis verursacht werden, das zu Ihrem Anspruch geführt hat, sofern Sie nicht speziell als unter der Deckung umfasst in Ihrem Vertragsdatenblatt ausgewiesen sind;
- 5.4 für irgendwelche Reparaturarbeiten, die ausgeführt werden, ohne dass vorher eine Genehmigung vom Vertragsverwalter eingeholt wurde;
- 5.5 für Schäden, die außerhalb des territorialen Geltungsbereiches verursacht und/oder Reparaturarbeiten, die außerhalb des territorialen Geltungsbereiches durchgeführt werden;
- 5.6 wenn der Verlust durch irgendeine andere Versicherungspolice gedeckt oder vor Inkrafttreten der vorliegenden Versicherung entstanden ist;
- 5.7 für allgemeine Abnutzung und Verschleiß oder Vernachlässigung;
- 5.8 für jeden Schaden, der durch einen in die Kraftstoffanlage eingedrungenen Fremdkörper entsteht mit Ausnahme von Diesel oder Benzin;
- 5.9 für jeden Schaden an Ihrem Fahrzeug, ungeachtet ob infolge eines Schadenereignisses verursacht oder nicht, oder die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, falls eine mechanische Beschädigung oder die Beschädigung einer Komponente (außer dem Motor) infolge der Falschbetankung eintritt;

- 5.10 für jeden Sachmangel, der bereits vor dem Schadenereignis bestand;
- 5.11 Jegliche Kraftfahrzeuge:
 - a. die in den geschriebenen Bedingungen ausgeschlossen sind.
 - b. für andere als original vorgegebene Kraftstoffe– Diesel (DIN EN 590 – Standard Diesel), ROZ 95 (Super), ROZ 98 (Super Plus), 100-Oktan Benzin)
- 5.12 für alle Folgen von Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Kampfhandlungen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Konfiszierung oder Verstaatlichung oder Aneignung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde;
- 5.13 für jede gesetzliche Haftpflicht, ungeachtet welcher Art, die direkt oder indirekt verursacht oder mit verursacht wird oder entsteht durch ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Abfälle aus der Verbrennung von nuklearen Brennstoffen oder die radioaktiven, toxischen explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon;
- 5.14 für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, direkt ausgelöst durch Druckwellen, welche durch

Luftfahrzeuge oder anderes Fluggerät verursacht werden, die mit Überschallgeschwindigkeit unterwegs sind.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Es gibt bestimmte Obliegenheiten, die von Ihnen erfüllt werden müssen, damit sichergestellt wird, dass Ihre Deckung gültig bleibt:

- 6.1. **Sie** haben Ihren Schaden innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadenereignis beim Vertragsverwalter anzumelden;
- 6.2. **Sie** haben angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um Ihr Fahrzeug in einwandfreiem und verkehrstüchtigem Zustand zu halten;
- 6.3. **Sie** haben wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- 6.4. **Sie** müssen zustimmen, alle zumutbaren Anforderungen zu erfüllen;
- 6.5. **Sie** haben die vorgeschriebenen Anspruchsstellungsverfahren - wie Sie in diesem Dokument oder von den Schadensbearbeitern des Vertragsverwalters erläutert werden - zu befolgen;
- 6.6. **Sie** haben den Versicherer mittels des Vertragsverwalters zu informieren, wenn irgendwelche Angaben in den Vertragsdaten unzutreffend sind oder aktualisiert werden müssen;
- 6.7. **Sie** haben dem Versicherer mittels des Vertragsverwalters alle Umstände mitzuteilen, die Sie bisher noch nicht offengelegt haben, die jedoch die Entscheidung des Versicherers beeinflussen könnten, Ihr Risiko zu akzeptieren;
- 6.8. **Sie** haben dem Versicherer mittels des Vertragsverwalters alle Änderungen mitzuteilen, die unter Umständen wichtig für den Versicherer sind, wenn es darum geht, Ihr Zertifikat

weiterzuführen.

7. **Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung**

7.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligem Deckungsumfang, welchen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

7.2. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

7.3. Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung

beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der Folgeprämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren

Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

8. **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

8.1. Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

8.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.2.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht

lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

8.2.4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetre-

ten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

8.2.5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind

bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass

die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

9.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

9.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 6 und folgende der „Falschbetankung“-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

10. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

11. **Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages**

Neben der unter Ziffer 10 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Falschbetankung

Informationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Internationale Assekuranz-Service GmbH

Falschbetankung-Schutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung zur Absicherung von Kosten bei Falschbetankung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die versehentliche und unbeabsichtigte Befüllung des Treibstofftanks mit Treibstoff, der für das versicherte Fahrzeug ungeeignet ist.
- ✓ Versichert sind Motorschäden, die Spülung und Entleerung des Treibstofftanks, Abschlepp- und Leihwagenkosten.
- ✓ Je nach gewählter Variante wird bei Motorschäden eine Höchstentschädigung bis € 5.000,- und bei Entleerung und Spülung bis € 500,- erstattet. Einzelheiten ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Irgendeine Haftpflicht gegenüber einer anderen Partei
- ✗ Alle anderen Kosten, die indirekt durch die Falschbetankung verursacht wurden.
- ✗ Allgemeine Abnutzung, Verschleiß und Vernachlässigung
- ✗ Kosten infolge von Sachmängeln, die bereits vor der Falschbetankung bestanden



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, die durch eine andere Police gedeckt sind



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Versicherungsschutz besteht europaweit



Welche Pflichten habe ich?

- Sie sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.
- Sie sind verpflichtet, dem Versicherer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und mit der gewählten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sind im Versicherungsschein angegeben



Wie kann ich den Vertrag beenden

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Daneben bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Informationspflichten

Für die Absicherung bei Falschbetankung

1. Identität des Versicherers

1.1. Versicherer des Versicherungsvertrags

ACASTA European Insurance Company Limited

PO Box 1338

1st Floor, Grand Ocean Plaza

Ocean Village

Gibraltar

Company registered in Gibraltar under No. 96218

1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über eine Zeichnungsstelle mit Abschlussvollmacht für ACASTA European Insurance Company Limited ab:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1

28357 Bremen

E-Mail: info@ias-bremen.de

Versicherungsaufsicht

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services Commission

PO Box 940 Suite 3, Ground Floor, Atlantic Suites, Gibraltar

Telefon: +350 200 40283

Telefax: +350 200 40282

Webseite: www.fsc.gi; E-Mail: info@fsc.gi

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

3. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen „Falschbetankung“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Besonderen Bedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

5. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben.

Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb eines

Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).

Zusätzliche Kosten Es fallen keine weiteren Kosten wie z. B. Gebühren für Sie an.

6. Prämienzahlung

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugegangen ist. Für den Fall, dass wir Ihnen ein Vertragsangebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit dem Zugang Ihrer Annahmeerklärung zustande.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz

frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die autorisierte Zeichnungsstelle (Ziffer 1.2.).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

11. Laufzeit des Vertrages / Beendigung Des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird. Die Kurzfristverträge erlöschen zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

12.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

12.2 Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

12.3 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

13. BESCHWERDEN

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an den Coverholder. Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Zusätzliche Versicherungsaufsicht
BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de